



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stefan Liebich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 623-01302-ISR/0003

DATUM 23. Dezember 2019

Fragen für den Monat Dezember 2019

Ihre am 16.12.2019 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 12/247

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage

„Wird sich die Bundesregierung, analog zur Kennzeichnungspflicht für Waren aus den durch Israel besetzten Gebieten nach dem Urteil des EuGH (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=220540&mode=r>) nun für eine Beschlussfassung der EU-Kommission über eine Kennzeichnungspflicht für weitere besetzte Gebiete weltweit einsetzen, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher eine, wie es in der Urteilsbegründung heißt „ethischen Erwägungen oder solchen, die die Wahrung des Völkerrechts betreffen [...] fundierte Wahl [...] treffen“ können, und wenn nein, warum nicht?

beantworte ich wie folgt:

In seinem Urteil vom 12. November 2019 zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die LMIV dahingehend auszulegen ist, dass auf Lebensmitteln aus den vom Staat Israel besetzten Gebieten nicht nur diese Kennzeichnung, sondern, falls diese Lebensmittel aus einer Ortschaft oder einer Gesamtheit von Ortschaften kommen, die innerhalb dieses Gebiets eine israelische Siedlung bilden, auch diese Herkunft angegeben werden muss.

Nach der LMIV, die die allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen festlegt und nur für Lebensmittel gilt, ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels verpflichtend anzugeben, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers möglich wäre. Dabei handelt es sich um ein allgemeines Irreführungsverbot (vgl. Artikel 7 LMIV) und keine spezifische Regelung zur Kennzeichnung israelischer Produkte. Die LMIV hat zum Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher zu gewährleisten. Nach der Verordnung müssen bereitgestellte Informationen es den Verbrauchern ermöglichen, unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten eine fundierte Wahl zu treffen.

Da es sich laut Urteil dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, können in diesem Zusammenhang auch andere Erwägungen wie z. B. solche, die die Wahrung des Völkerrechts betreffen, relevant sein. Dass ein Lebensmittel aus einer unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts errichteten Siedlung kommt, kann laut EuGH Gegenstand ethischer Erwägungen sein, die die Kaufentscheidung der Verbraucher beeinflussen.

Das Urteil stärkt Verbraucher, indem es sie befähigt, eine fundierte Kaufentscheidung zu treffen. Es stellt keine Abkehr von der bisherigen Herkunftskennzeichnungspflicht dar, sondern bestätigt die Interpretationsnote der EU-Kommission aus dem Jahr 2015, die den zuständigen Überwachungsbehörden eine Auslegungshilfe zur korrekten Herkunftsangabe an die Hand gegeben hat und den Überwachungsbehörden der Bundesländer vorliegt. Es gilt weiterhin, dass im Falle einer bestehenden Kennzeichnungspflicht (z. B. aufgrund spezialrechtlicher Regelungen bei dem vom EuGH entschiedenen Fall eines Weins) oder bei freiwilliger Kennzeichnung diese zutreffend sein muss und nicht irreführend sein darf.

Bei anderen besetzten Gebieten ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine Übertragbarkeit des EuGH-Urteils gegeben ist. Sollte die Prüfung ergeben, dass in diesen Fällen völkerrechtswidrige Siedlungen in besetzten Gebieten vorliegen, wird sich die Bundesregierung für eine mit dem EuGH-Urteil im Einklang stehende Kennzeichnung einsetzen. Vorrangig kommt es jedoch der EU-Kommission zu, in Folge des Urteils entsprechende Rechtsfolgen zu prüfen und in geeigneter Form den Mitgliedstaaten gegenüber zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

